

Von den Farbstichen erhalten:
 227 Thomas Stothart, The French Conscript 150
 229 F. Wheatley, The Schoolmistress 200

Aus der Verlassenschaft der Frau Theresia Brüll-Neuda brachten:

Gemälde und Aquarelle etc.

230 Amerling, Armenischer Pfeifenhändler, 114:93 cm 620
 231 Ders., Junges Mädchen, 54.5:45 cm 420
 237 Fr. Gauer mann, Kühe, Kuh und Kalb 170
 238 Kriebler, Landschaft mit Bauernhaus, 20:27 cm 130
 239 Andreas Lach, Stilleben mit Rosen, Kornblumen und umgefallener Krug, 38.5:47.5 cm 220
 240 Sigm. L'Allemand, Szene aus dem Franzosenkrieg, 37.5:50 cm 130
 241 Ders., Nach der Schlacht, 30:42 cm 160
 242 Munsch, Schlosshof in der Fürstenburg bei Mahr in Tirol, 94:74 cm 150
 243 Gust. Ranzoni, Almabtrieb, 56:88 cm 200
 247 A. Voigt, Zwei Strandlandschaften aus der Normandie, 27:41.5 cm 100
 248 Wutky, Flußlandschaft, 114:147 cm 550
 Aus anderem Wiener Besitz:

Ölgemälde alter und neuer Meister:

253 Anonym, 19. J., Bauerndirndl, 28:23 cm 100
 263 Drochslot zugeshr. 250
 266 Camilla Friedländer, Stilleben, 27:22 cm 160
 267 Friedr. Friedländer, Bauernmädchen bietet ihrer kleinen Schwester einen Apfel an, 45.5:33.5 cm 140
 270 Jak. Gauer mann, Bergbesteigung, 36:27 cm 170
 273 Joh. Hamza, Der Bibliothekar, 18:13 cm 500
 275 Hasemann, Der Liebesbrief, 50:40 cm 450
 277 Joseph Adalb. Hellich, Madonna mit Kind, 75:61 110

279 Theod. v. Hörmann, Morgen an der Seine, 27:35 cm 100
 281 Holland., 18. J., Vieltürige Dorfszene, 36:46 cm 200
 283 Rud. Huber, Ungar. Bauer mit 2 pflügenden Ochsen, 62:77 cm 170
 287 Jos. Jost, Stilleben mit Rosen, 52:54.5 cm 110
 289 Jos. Kinzel, Bauer mit Weinglas, 42:21 cm 120
 292 Josef Lauer, Blumenstilleben, 31:26 cm 100
 297 Karl Merode, Frau Sopherl vom Naschmarkt, 22:16 cm 240
 298 Giuseppe de Nittis, Winterlandschaft, 9:18 cm 400
 307 Rud. Ribarz, Motiv von Cayeuse s. Mer, 28.5:40 cm 300
 318 Sinding, Sommerlandschaft mit Kühen, 38:50 cm 250
 319 M. Stifter, Weintrinkender ital. Bauer, 41:32 cm 130
 320 Abraham Teniers, Affenszene, 25:32 cm 300
 323 Otto v. Thoren, Kühe auf der Weide, 27:41 cm 320
 324 Ders., Wagen mit 2 Pferden, 92.5:73 cm 150
 326 Ders., Heuwagen mit Ochsespann, 40:58 cm 200

Aquarelle, Miniaturen usw.

330 Franz Alt, Königl. Schloß in Turin, 16:21 cm 140
 331 Rud. v. Alt, Erste Gattin des Künstlers, 8.5:7 cm 110
 340 Franz Eybl, Junge Dame, 26.5:19 cm 200
 342 Fendi, Klostergang mit Ministrant, 10:14 cm 100
 347 Alois Greil, General Laudon, 38:51 cm 120
 349 Ant. Häfnisch, Junge Dame, 27:22 cm 140
 369 Wigand, Rennen am 20. May auf der Simmeringer Hayde bey Wien, 12:18 cm 160
 372a Unbekannt 18. J., Kaiserin Maria Theresia, 2.8:3.3 cm 110
 420 Konvolut von 6 Radierungen 120

Verschiedenes.

446 Silbernes Besteck für 12 Personen, ca. 10.948 g (Fa. Schwarz-Steiner) 1400
 505—509 Empire-Möbel 340

Die neuen deutschen Versteigerungsvorschriften.

Das deutsche Reichsgesetzblatt vom 6. November v. J. veröffentlicht die neuen Versteigerungsvorschriften. Wir teilen nachstehend die Bestimmungen mit, die für Sammler und Kunstliebhaber von Interesse sind.

Bekanntmachung, Benachrichtigung und Aushänge.

§ 47. (1) Die Versteigerer haben die Versteigerung nach dem Eingang der Genehmigung ortsüblich in dem von der Aufsichtsbehörde (§ 8) gebilligten Wortlaute (§ 45, Abs. 2) bekanntzumachen.

(2) Die Bekanntmachung muß enthalten: 1. den Anlaß der Versteigerung, 2. die allgemeine Bezeichnung der zur Versteigerung bestimmten Sachen, 3. Ort und Zeit, a) für die Besichtigung der Sachen, b) der Versteigerung, 4. die Angabe, ob es sich um eine freiwillige Versteigerung handelt, 5. den Namen mit dem ausgeschriebenen Vor- und Zunamen des Versteigerers und 6. die Angabe darüber, wo der Geschäftsraum des Versteigerers sich befindet.

§ 48. Die Versteigerer haben den Auftraggeber von Zeit und Ort der Versteigerung rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn in den Auftragsbedingungen (§ 40) nichts anderes vereinbart ist.

§ 49. Die Versteigerer haben in den Räumen, in denen die Sachen besichtigt und versteigert werden, an einer in die Augen fallenden Stelle anzubringen: 1. ein Druckstück der Versteigerervorschriften, 2. Name, Wohnort und Wohnung des Versteigerers, 3. die Liste der zu versteigernden Sachen (§ 38, Abs. 2) oder die Angabe, wo diese in dem Raum zur Einsicht ausliegt und 4. die Versteigerungsbedingungen (§ 41).

Besichtigung

§ 50. (1) Die zur Versteigerung bestimmten Sachen müssen mindestens während zweier Stunden besichtigt werden können.

(2) Die Versteigerer haben Personen, die gewerbsmäßig das Bieten für andere übernehmen oder sich dazu anbieten, von der Besichtigung auszuschließen.

Verzeichnisse (Kataloge)

§ 51. (1) In Verzeichnissen von zu versteigernden Sachen, die vor der Versteigerung an andere Personen verwendet werden sollen (Kataloge), sind vor der Aufzählung der einzelnen Sachen je auf einem besonderen Blatte anzugeben: 1. die Versteigerungsbedingungen (§ 41), 2. die Namen sämtlicher Besitzer unter laufenden Nummern und nach Buchstaben geordnet, oder auf Verlangen der Auftraggeber für seinen Namen ein Deckwort oder ein Buchstabe.

(2) Wenn das Verzeichnis nicht nach Besitzern geordnet aufgestellt ist, so ist bei jeder Sache die Nummer des Besitzers hinzuzufügen.

§ 52. Die Versteigerer haben der Aufsichtsbehörde (§ 8) und den zuständigen gesetzlichen Berufsvertretungen ein Verzeichnis sofort nach der Fertigstellung einzureichen.

Die Versteigerung selbst

1. Allgemeines

§ 53. (1) Die zur Versteigerung bestimmten Sachen sind vor dem Beginne der Versteigerung in den Versteigerungsraum zu bringen, bei einer Versteigerung im Freien auf das Grundstück, wo die Versteigerung stattfindet.

(2) Während der Versteigerung dürfen sich andere Sachen nicht in dem Versteigerungsraum oder in mit ihm zusammenhängenden Räumen befinden oder in sie gebracht werden. Die Aufsichtsbehörden (§ 8) können Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 54. Die Versteigerer haben vor der Versteigerung die zu versteigernden Sachen mit der Liste (§ 38, Abs. 2) zu vergleichen und etwa fehlende oder beschädigte Sachen am Schlusse der nach § 49, Ziffer 3 ausgelegten Liste zu vermerken.

§ 55. (1) Die Versteigerer dürfen nicht zulassen, daß während der Versteigerung geistige Getränke unentgeltlich verabfolgt werden, und haben den Mißbrauch geistiger Getränke zu verhindern. Betrunkene Personen sind aus dem Versteigerungsraume zu verweisen.

(2) Die Versteigerer können nötigenfalls mit polizeilicher Hilfe Verstöße gegen Abs. 1, Satz 1 verhindern und betrunkene Personen aus den Versteigerungsräumen entfernen lassen.

§ 56. Die Versteigerer dürfen durch Aufstellung von Personen, die nur zum Scheine mitbieten, nicht zum Ueberbieten verleiten.

2. Leitung

§ 58. (1) Die Versteigerer haben die Versteigerung persönlich zu leiten. Die Aufsichtsbehörde (§ 8) kann auf Antrag des Versteigerers aus besonderen Gründen genehmigen, daß ein Angestellter oder ein anderer Versteigerer die Versteigerung leitet.

(2) Die Versteigerer haben die Versteigerung zu unterbrechen oder abzubrechen, wenn sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß 1. Personen Verabredungen getroffen haben, nach denen andere vom Mitbieten oder Weiterbieten abgehalten werden sollen, 2. Sachen durch vorgeschobene Personen ersteigert werden sollen, um von den Beteiligten sodann zu gemeinsamen Vorteilen veräußert oder unter ihnen verteilt zu werden, oder 3. Personen mitbieten,